

Satzung

des Park-Tennisclub Ludwigshafen am Rhein e.V.

(beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 29.4.1988, 10.2.1989, 21.02.1992, 11.02.2000, 14.02.2003, 20.01.2012, 24.2.2014, 24.11.2015, 5.12.2016 und 18.02.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 16. Mai 1899 gegründete Verein hat den Namen „Park-Tennisclub Ludwigshafen am Rhein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-grün.

§ 2 Zweck des Vereins, Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Tennissports und anderer als Ergänzung geeigneter Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere durch geeignete Trainings- und Wettkampfbedingungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Jedes Amt im Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Es werden nur Barauslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten nicht zu umgehen sind.
8. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern,
 - aktiven Mitgliedern,
 - Studenten, Schülern und Auszubildenden,
 - Jugendmitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
2. Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Tennissport beteiligen und nicht in eine andere Mitgliedergruppe eingereiht sind.
4. Studenten, Schüler und Auszubildende sind Personen, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und an einer in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder

ähnlicher Bildungseinrichtung immatrikuliert sind oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

5. Jugendmitglieder sind Personen, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins
7. Die Aufnahme ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied den erklärten Zielen und Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder für zwei Jahre Beiträge nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
 - c. Durch Austritt; dieser ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 15.1. des laufenden Geschäftsjahrs fällig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden könnte, kann die Mitgliederversammlung einmalige oder wiederkehrende Sonderumlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese dienen dazu, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege der Vereinsanlagen mitzuwirken. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages abgelten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beschlussfassung über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand; der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - Dem Vorsitzenden,
 - dem Vorstand für Schriftführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vorstand für Infrastruktur, insbesondere für Platz- und Gebäudewesen
 - dem Vorstand für Finanzen
 - dem Vorstand für Erwachsenensport
 - dem Vorstand für Jugendarbeit
 - dem Vorstand für Veranstaltungswesen und Bewirtschaftungsbetrieb

c. Der Beirat, dem angehören:

Bis zu sieben Beisitzer, darunter ein Jugendmitglied, das von dem Vorstand für Jugendarbeit im Einvernehmen mit den Jugendlichen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ende der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird, und das im Zeitpunkt seiner Bestimmung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres abgehalten. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag der beiden Kassenprüfer vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Wenn eine Familie mehrere Vereinsangehörige hat, gelten mit Einladung eines Familienmitglieds auch die anderen als eingeladen, es sei denn dem Vorstand sind abweichende Anschriften bekannt gegeben worden. Eine Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufende versichert, sämtliche Einladungen rechtzeitig auf den Versandweg unter Verwendung der dem Verein bekannten Adressdaten der Mitglieder gebracht zu haben.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden
 2. Entgegennahme des Berichts der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 4. Beschlussfassung über die Beiträge (Beitragsordnung)
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl des Beirats
 8. Wahl von zwei Kassenprüfern
 9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 10. Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 12. Auflösen des Vereins
5. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Im Wahljahr übernimmt ab dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung, bis das erste Mitglied des Vorstandes gewählt ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendmitglieder jedoch nur, soweit sie im Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechtes das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats und die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Liegt für eine Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesender

Wahlberechtigter widerspricht. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Vorstandsmitglieder in Personenverschiedenheit wählen. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Vorstandes in weitere Vorstandsämter gewählt werden.

11. Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt unter Leitung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt insbesondere die Platz-, Spiel-, Ranglisten- und Hausordnung fest. Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, zu denen in der Regel die Beiratsmitglieder eingeladen werden.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
5. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes durch Einladung seiner sämtlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu seiner Sitzung einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse unter Verzicht auf eine Sitzung im Umlaufverfahren fassen, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widersprochen hat. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
7. Der Verein wird von jedem Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich auch im Verhältnis zu seinen Mitgliedern in Einzelvertretung vertreten. Im Innenverhältnis bedarf ein Verpflichtungsgeschäft von mehr als € 1.000,00 der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Erklärungen des Vereins gegenüber einem Mitglied oder eines Mitglieds gegenüber dem Verein, die das Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, sind schriftlich oder in elektronischer Form von oder gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich, bei der $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.